

SVM – Sportverein Meikirch

Statuten

1. Rechtsgrundlagen

Art. 1.1 Rechtsgrundlagen

Unter der Bezeichnung Sportverein Meikirch (nachstehend SVM genannt) besteht seit November 1971 ein Verein im Sinne von Art. 60. ff des ZGB. Rechtsdomizil des Vereins ist Meikirch.

2. Zielsetzung und Organisation des SVM

Art. 2.1 Zielsetzung und Organisation des SVM

Der SVM fördert die sportliche Betätigung aller Altersstufen und ist bestrebt, den erforderlichen Sportbetrieb zu ermöglichen. Er arbeitet bei Bedarf mit den anderen Sportorganisationen und -anbietern der Gemeinde zusammen

Art. 2.2 Riegen

Je nach Bedürfnis können Riegen mit besonderer Zielsetzung geschaffen werden. Diese organisieren sich selbst. Sie bestimmen einen Vertreter, der im Vorstand des SVM einsitzt.

Art. 2.3 Zugehörigkeit zu Sportverbänden

Falls notwendig oder zweckmässig, kann sich der SVM einem oder mehreren Sportverbänden anschliessen.

Art. 2.4 Neutralität

Konfessionell und politisch ist der SVM neutral

Art. 2.5 Vereinsstruktur

Die jeweils gültige Vereinsstruktur wird als Anhang A dieser Statuten vom Vorstand laufend nachgeführt

3. Organe und Kompetenzen

Art. 3 Organe und Kompetenzen

Die Organe des SVM sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 3.1.1 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des SVM ist die Mitgliederversammlung

Art. 3.1.2 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Art. 3.1.3 ordentliche Kompetenzen

Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a. Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder und die Revisionsmitglieder
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Festlegung des Jahresprogrammes

- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Ehrungen
- h. Wahl allfälliger Spezialkommissionen
- i. Statutenänderungen

Art. 3.1.4 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:

- a. Auf eigenes Begehren für dringliche Geschäfte
- b. Wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Traktanden schriftlich beim Vorstand beantragt.

Art. 3.1.5 ausserordentliche Kompetenzen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist kompetent für alle Vereinsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 3.1.6 Einberufung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Wege mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin. Alle auf diese Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen finden in der Gemeinde Meikirch statt. Stimmberechtigt sind die physisch präsenten Mitglieder. In ausserordentlichen Situationen ist der Vorstand befugt, die Mitgliederversammlung digital oder auf schriftlichem Weg durchzuführen.

Art. 3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung wünschen. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der in den Ziffern 7.1 – 7.3 erwähnten Geschäfte, entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

3.2 Der Vorstand

Art. 3.2.1 Kompetenz

Die allgemeine Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand vertritt den SVM nach Aussen. In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere sind dies:

- a. Handhabung der Statuten und Reglemente
- b. Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Mitgliederversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse.
- c. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- d. Verwalten der Vereinskasse
- e. Nachführung eines namentlichen Mitgliederverzeichnisses
- f. Verkehr mit den Behörden
- g. Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- h. Information der Mitglieder mit digitalen Instrumenten
- i. Dringliche Geschäfte, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen (unter dem Vorbehalt der Genehmigung)

Art. 3.2.2 Verhandlungen

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 3.2.3 Obliegenheiten

Der Vorstand organisiert sich selbst und regelt die Obliegenheiten der einzelnen Ämter.

Art. 3.2.4 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 3.2.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 3.3.1 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnung des SVM sowie allfällige Spezialrechnungen. Sie erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

Art. 4.1 Voraussetzungen

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 4.2 Kategorien

Der SVM umfasst Aktiv- und Passivmitglieder.

Art. 4.3 Versicherung

Alle Mitglieder haben sich gegen Schädigungen aus dem Turnbetrieb oder anderen Vereinsanlässen selbst zu versichern (Unfall, Invalidität, Tod). Der SVM übernimmt keine Haftung für die oben erwähnten Risiken. Gegenüber Dritten sichert sich der SVM mit einer Haftpflichtversicherung ab. **Art. 4.4 Pflichten**
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 4.5 Rechte

Sämtliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 4.6 Abgabe der Statuten

Neu eingetretene Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten, sofern Sie dies wünschen. Nach Statuten-Gesamtrevisionen werden die neuen Statuten unaufgefordert an alle Mitglieder abgegeben oder digital zugänglich gemacht.

Art. 4.7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und formlos einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Art. 4.8 Ausschluss

Mitglieder, welche der Entwicklung und den Zwecken des Vereins entgegnetreten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 4.9 Streichung

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, werden durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 4.10 Verlust, Anspruch, Vereinsvermögen

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Finanzen

Art. 5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des SVM bestehen aus:

- a. Mitgliederbeträgen (durch die Mitgliederversammlung festzusetzen)
- b. Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c. Überschüssen aus Anlässen
- d. Zinsen der Kapitalien

Art. 5.2 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Wer nach den Sommerferien eintritt, bezahlt den halben Mitgliederbeitrag. Jugendliche, die sich

in der Ausbildung befinden, bezahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages. Der Vorstand kann, auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 5.3 Visum und Rechnungen

Alle Rechnungen müssen das Visum des Vereinspräsidenten tragen.

Art. 5.4 Finanzkompetenz und Vorstand

Der Vorstand hat einen jährlichen, von den Mitgliedern zu bestimmender Kredit, zur freien Verfügung.

Art. 5.5 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen.

Art. 5.6 Haftung

Der Sportverein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Vereinsarchiv

Art. 6.1 Archiv

Sämtliche Vereinsakten, wie Protokolle Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Vereinsarchiv im Schulhaus Gassacker aufbewahrt.

7. Besondere Bestimmungen

Art. 7.1 Statutenänderungen

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 geändert werden.

Art. 7.2 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen.

Art. 7.3 Auflösung

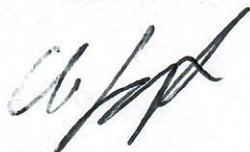
Die Auflösung des SVM kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen inkl. Inventar ist bei Auflösung des Vereins bei der Gemeindebehörde in Verwahrung zu geben bis zur Neugründung eines Vereins mit einem vergleichbaren Ziel und Zweck. Erfolgt keine Neugründung innert 5 Jahren, hat die Gemeindebehörde das Recht, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 7.4 Gültigkeit

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6.2.1976 im Sinne einer Totalrevision der Statuten vom November 1971 genehmigt worden. Sie wurden im Februar 2024 ergänzt und überarbeitet.

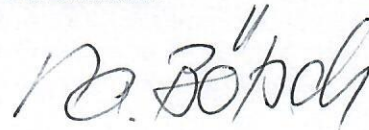
Meikirch, 20. März 2024
SPORTVEREIN MEIKIRCH

Der Präsident:



Andreas Gut

Der Sekretär:



Manfred Bötsch